



M E R K B L A T T

betreffend Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in eine Sonder-/Privatschule (§§ 33 - 36 Schulgesetz)

I. Institutionen

Gemäss § 34 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) sorgen die Gemeinden dafür, dass Kinder die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden, eine entsprechende Sonderschulung in einer geeigneten Institution erhalten.

Gestützt auf diese Bestimmung können Kinder - je nach den konkreten Umständen und Bedürfnissen im Einzelfall - zur Sonderschulung folgenden Institutionen zugewiesen werden:

1. Im Kanton Zug

- a. vom BR¹ anerkannte Sonderschule mit Leistungsvereinbarung mit Kanton (§ 35 Abs. 1 und 2 SchulG),

oder

- b. vom BR/der DBK² anerkannte Privatschule (§ 35 Abs. 4 SchulG),

oder

2. Ausserkantonale

- a. der IVSE³ unterstellte Sonderschule (§ 36 Abs. 1 SchulG)

oder

- b. der IVSE nicht unterstellte Sonder-/Privatschule (§ 36 Abs. 2 SchulG)

¹ BR = Bildungsrat

² DBK = Direktion für Bildung und Kultur

³ IVSE = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002 (BGS 861.52)

II. Finanzierung

1. Institutionen im Kanton Zug

a. *vom BR anerkannte Sonderschule mit Leistungsvereinbarungen mit Kanton (§ 35 Abs. 1 und 2 SchulG) unter Berücksichtigung der Elternbeiträge (§ 11^{bis} Abs. 2 VO SchulG; BGS 412.111):*

- Kanton und Gemeinden je 50 %, sofern die DBK der Mitfinanzierung zugestimmt hat (§ 34 Abs. 4 SchulG);
Rechnungsstellung gemäss Leistungsvereinbarung der Institution an Kanton, dieser stellt Rechnung an Gemeinde (§ 35 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 VO SchulG);

oder

- Gemeinde 100 %, falls die DBK die Mitfinanzierung abgelehnt hat (§ 35 Abs. 3 SchulG);
Rechnungsstellung der Institution an Gemeinde.

b. *vom BR/der DBK anerkannte Sonder-/Privatschule (§ 35 Abs. 4 SchulG):*

- Kanton und Gemeinde je 50 % gemäss Leistungsabgeltungsvereinbarung der Gemeinde mit Schule, sofern die DBK der Mitfinanzierung zugestimmt hat (§ 35 Abs. 4)
Rechnungsstellung der Institution an Gemeinde, diese stellt Rechnung an Kanton.

oder

- Gemeinde 100 %, falls die DBK die Mitfinanzierung abgelehnt hat (§ 35 Abs. 4);
Rechnungsstellung der Institution an Gemeinde.

2. Institutionen ausserhalb des Kantons Zug

a. *der IVSE unterstellte Sonderschule (§ 36 Abs. 1 SchulG):*

- Kanton gemäss interkantonaler Vereinbarung (Abs. 1);
Rechnungsstellung der Institution an Kanton (gestützt auf das Kostenübernahmegesuch); Kanton verrechnet Gemeinde 50 % gestützt auf § 36 Abs. 3 SchulG oder gestützt auf § 89^{bis} SchulG gemäss früherer IV-Gesetzgebung;

oder

- Gemeinde 100 %, falls die DBK die Mitfinanzierung abgelehnt hat (§ 36 Abs. 2 und 3 SchulG);
Rechnungsstellung der Institution an Gemeinde.

b. *der IVSE nicht unterstellte Sonder-/Privatschule (§ 36 Abs. 2 SchulG):*

- Kanton und Gemeinde je 50 % gemäss Leistungsabgeltungsvereinbarung der Gemeinde mit Schule, sofern die DBK der Mitfinanzierung zugestimmt hat (§ 35 Abs. 4)
Rechnungsstellung der Institution an Gemeinde, diese stellt Rechnung an Kanton.

oder

- Gemeinde 100 %, falls die DBK die Mitfinanzierung abgelehnt hat (§ 35 Abs. 4);
Rechnungsstellung der Institution an Gemeinde.

III. Zuweisung

1. Grundsätze des Verfahrens und der Zuständigkeiten

- a. Das Verfahren für eine Zuweisung aus sozialen Gründen in eine Sonder-/Privatschule richtet sich nach dem Ablaufschema gemäss Anhang I zur Verordnung zum Schulgesetz; die Zuweisungen werden fallgerecht befristet. Auch die Verlängerung einer Massnahme erfolgt nach dem bereits erwähnten Ablaufschema.
- b. Die Zuständigkeit zur Zuweisung eines Kindes zu einer Sonderschulung liegt ausschliesslich bei den gemeindlichen Rektoraten (§ 34 Abs. 5 SchulG).

Bei medizinischen, sozialfürsorgerischen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen können die dafür zuständigen Stellen in Absprache mit dem Rektorat der Stelle für Sonderpädagogik (SfS) unter Zustellung sämtlicher notwendigen Unterlagen direkt Antrag stellen bezüglich Mitfinanzierung der im Zusammenhang mit bzw. als Folge der rechtskräftig verfügten Massnahme notwendig gewordenen Sonderschulung (§ 11 Abs. 2 VO SchulG).

- c. Die Zuständigkeit zur Platzierung von Kindern in Pflegefamilien oder Kinderheimen oder zur Anordnung anderer vormundschaftlicher Massnahmen mit gleichzeitigem Besuch einer öffentlichen Schule obliegt den zuständigen Gemeindebehörden (Sozialdienste/Vormundschaftsbehörden); ebenso die entsprechende Finanzierung. Denn die öffentliche Schule kann am Aufenthaltsort eines Kindes bzw. eines Jugendlichen kostenlos besucht werden.

2. Verfahrensbeteiligte

a. Rektorin/Rektor

Die Zuständigkeit für die Zuweisung in eine Sonder- oder Privatschule obliegt der Rektorin/dem Rektor (§ 34 Abs. 5 SchulG); bei der Zuweisung zu einer Sonderschulung aus sozialen Gründen unter vorgängigem Einbezug der gemeindlichen Sozial- und Vormundschaftsbehörden. Dies bedingt eine gute Zusammenarbeit zwischen Rektorat und den gemeindlichen Organen. Es ist Aufgabe der Gemeinde, entsprechende Schnittstellen zu klären und die notwendigen Ressourcen bereit zu stellen.

Die Rektorin bzw. der Rektor meldet das Kind/den Jugendlichen beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) an; bei der Zuweisung zu einer Sonderschulung aus sozialen Gründen unter Beilage aller Unterlagen zu den vorgängig getätigten Abklärungen des Sozialdienstes, der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters, der sozialpädagogische Fachstelle etc..

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheids der DBK. Wenn die Direktion für Bildung und Kultur die Mitfinanzierung ablehnt, die Rektorin bzw. der Rektor aber trotzdem eine Zuweisung vornimmt, trägt die Gemeinde die vollen Kosten.

Die Erziehungsberechtigten können gegen den Zuweisungsentscheid der Rektorin bzw. des Rektors Beschwerde führen (§ 85 Abs. 1 Bst. a SchulG).

b. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD trifft die nötigen Abklärungen und nimmt eine Gesamtbeurteilung für die vorgesehene Zuweisung vor unter Einbezug der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 SchulG). Bei Zuweisungsverfahren aus sozialen Gründen stützt er sich dabei auf die von den Sozialbehörden bereits getätigten und dokumentierten Abklärungen.

Der SPD stellt der Stelle für Sonderpädagogik (SfS) des Amts für gemeindliche Schulen Antrag bezüglich Mitfinanzierung bzw. Nicht-Mitfinanzierung der Sonderschulung.

Bei einer direkten Antragstellung bei der SfS durch die für die Anordnung von medizinischen, sozialfürsorgerischen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen zuständigen Behörde in Absprache mit dem Rektorat entfällt die Prüfung/Gesamtbeurteilung durch den SPD (vgl. Ziff. III.1. Bst. c. vorstehend).

c. Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen (AgS), Stelle für Sonderpädagogik (SfS)

Gemäss § 34 Abs. 4 SchulG entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur über die Mitfinanzierung von Sonderschulungen. Mit Delegationsverfügung der DBK vom 29. Februar 2008 (BGS 153.721) wurde diese Zuständigkeit delegiert an den Leiter des Amts für gemeindliche Schulen (§ 4 Abs. 1 Bst. a.: Fr. 20'000 - 100'000) bzw. an den Beauftragten für Sonderpädagogik (§ 4 Abs. 2 : bis Fr. 20'000).

Sonderschulungen werden vom Kanton grundsätzlich nur mitfinanziert, wenn sie sich aufgrund der Abklärungen als notwendig und angezeigt erweisen. Im Weiteren haben sie gemäss der Auflistung/Priorisierung unter Ziff. I.1 und 2 zu erfolgen, d.h. prioritär an innerkantonale und - soweit vorhanden - mit Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton verpflichtete Schulen. Eine von dieser Priorisierung abweichende Zuweisung wird von der DBK nur dann mitfinanziert, wenn nachgewiesen wird, dass keine andere Sonderschulung verfügbar oder im konkreten Einzelfall geeignet ist.